

Zusammenfassende Erklärung

nach § 6 Abs. 5 (=F-Plan) bzw. § 10 Abs. 4 (=B-Plan) BauGB
zur **15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide** und
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Heide

für das Gebiet nördlich der Landvogt-Johannsen-Straße
zwischen Stadtpark und Schwimmbad

I. Einleitung

Dem Bauleitplan ist nach Beschlussfassung, aber vor der Bereithaltung zur Einsichtnahme eine zusammenfassende Erklärung beizufügen (§ 6 Abs. 5 Satz 3 und 4 bzw. § 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BauGB). Diese enthält Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und TöB-Beteiligung
- der geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten

in dem jeweiligen Bauleitplan.

Nach § 214 BauGB gehen von der zusammenfassenden Erklärung keine Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit des Bauleitplanes aus, da sie einen wirksamen Bauleitplan voraussetzt. Daraus folgt gleichzeitig, dass die zusammenfassende Erklärung keines Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf.

Die Ratsversammlung der Stadt Heide hat aber in ihrer Sitzung am 24.08.2005 die nachstehende zusammenfassende Erklärung zustimmend zur Kenntnis genommen.

II. Berücksichtigung der Umweltbelange

a) Landschaftsplan

Die Darstellungen bzw. Festsetzungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanänderung entsprechen den Darstellungen des festgestellten Landschaftsplanes der Stadt Heide.

b) Grünordnungsplan

Der Grünordnungsplan, der im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 erarbeitet wurde, behält seine Gültigkeit, da die Inhalte und Regelungen durch die vorliegende Planung im Grundsatz unangetastet bleiben. Die vorliegende Planänderung steht jedoch im Einklang mit den Festlegungen des Grünordnungsplanes, sodass für den Änderungsbereich keine „neuen“ Umweltbelange zu berücksichtigen sind.

c) Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungsverfahren

Im Rahmen des gesamten Aufstellungsverfahrens wurden weder durch die Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange noch durch die Öffentlichkeit umweltrelevante Stellungnahmen abgegeben.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 kein größerer Eingriff in den Naturhaushalt ermöglicht wird, als er ohnehin durch den Bebauungsplan Nr. 45 schon planungsrechtlich

möglich gewesen wäre. Außerdem sind im Rahmen der späteren Ausbauplanung mehrere Maßnahmen vorgesehen, durch die die Eingriffe in den Naturhaushalt minimiert bzw. kompensiert werden. Weitergehende Ausführungen können dem Umweltbericht (vgl. Gliederungsnummer II 3) entnommen werden.

III. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

a) Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung (frühzeitige Bürgerbeteiligung) sowie im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe sind keine Stellungnahmen eingegangen.

b) Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung sind drei Stellungnahmen eingegangen, auf deren Inhalt und der Abwägungsentscheidung nachstehend in Kurzform eingegangen wird:

1. Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung

Das IM weist vorsorglich daraufhin, dass die Vorgaben der Landesverordnung über das Zelt- und Campingplatzwesen zu beachten sind.

► Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird im Rahmen der Detailplanung berücksichtigt.

2. Stadtwerke Heide GmbH

Die Stadtwerke Heide GmbH weist daraufhin, dass sie und die Abwasserentsorgung Heide frühzeitig in die Planungen einzubeziehen sind. Das Überbauen oder Baumpflanzungen im Trassenbereich von Leitungen oder Anlagenteilen ist nicht gestattet.

► Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der Detailplanung berücksichtigt.

3. Kreis Dithmarschen

Die Stellungnahme des Kreises Dithmarschen enthält Hinweise bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes und der Belange der Brandbekämpfung.

► Die Hinweise werden im Rahmen der Detailplanung berücksichtigt.

Es bleibt festzustellen, dass alle drei Stellungnahmen keine unmittelbaren Auswirkungen auf das eigentliche Bauleitplanverfahren haben, da sie lediglich einen informativen Charakter haben bzw. sich auf die spätere Ausbauplanung beziehen.

IV. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

An den Standort des Wohnmobilstellplatzes wurden folgende Anforderungen gestellt:

- Keine zusätzlichen Grunderwerbskosten, d.h. die Fläche soll nach Möglichkeit bereits im Eigentum der Stadt Heide stehen
- „Synergieeffekte“, insbesondere für das Schwimmzentrum wären wünschenswert

- Anlaufstelle bzw. Ansprechpartner für kleinere Anliegen in unmittelbarer Nähe
- Städtebaulich vertretbarer Standort
- Konzentration touristischer Nutzungen
- Spätere Erweiterungsmöglichkeiten sollten vorhanden sein.

Alle diese Anforderungen werden nur durch den vorgesehenen Standort erfüllt. Anderweitige Planungsmöglichkeiten und damit vernünftige Varianten kamen damit nicht ernsthaft in Betracht. Aus diesem Grunde haben sich der Wirtschaftsausschuss sowie der Bauausschuss der Stadt Heide für die Errichtung des Wohnmobilstellplatzes in unmittelbarer Nähe zum Schwimmbad Heide ausgesprochen.

25746 Heide, den 06.09.2005

S T A D T H E I D E

Der Bürgermeister

Ulf Stecher
Bürgermeister